



Hinweise zum Antrag auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für eine Behandlung nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI)

Das Förderprogramm „Assistierte Reproduktion“ unterstützt ungewollt kinderlose Paare finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion (sogenannte künstliche Befruchtung).

Was wird gefördert?

Bei der finanziellen Unterstützung handelt es sich um eine anteilige Förderung für den **ersten bis vierten** Behandlungsversuch der reproduktiven Maßnahme. Sollten Sie bereits Versuche ohne Förderung vorgenommen haben, so werden diese mitgezählt.

Gefördert werden In-Vitro-Fertilisations-Behandlungen (IVF) **oder** Intrazytoplasmatische Spermieninjektions-Behandlungen (ICSI). „Kryozyklen“ und die damit verbundenen Behandlungen sowie andere Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) sind nicht zuwendungsfähig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn die Antragsteller bzw. die Antragstellerinnen:

- ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Behandlung in Rheinland-Pfalz haben
- die Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 SGB V erfüllt sind (für nichteheliche Lebensgemeinschaften findet die Bestimmung des § 27a Abs. 1 SGB V analog Anwendung)
- die Ehe-/Lebenspartner/Lebenspartnerinnen zum Zeitpunkt des Beginns der Behandlung mindestens 25 Jahre alt sind
- die Ehe-/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Beginns der Behandlung noch nicht 40 und der Ehe-/Lebenspartner bzw. bei lesbischen Paaren, die nicht das Kind austragende Lebenspartnerin noch nicht 50 Jahre alt sind



- mit dem förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen wurde (als Maßnahmenbeginn gilt der Kauf von Medikamenten bzw. das Einlösen von Rezepten)
- die Behandlung in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird (in einer durch die zuständige Behörde gemäß § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigten Praxis oder Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt)
- ein Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten gegenüber der zuständigen Krankenkasse, der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe nicht oder nicht in voller Höhe besteht.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des den **Ehepaaren** nach der Kostenübernahme durch die gesetzliche/private Krankenversicherung oder Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils. Sie ist begrenzt auf maximal: 800 € für eine In-Vitro-Fertilisations(IVF)-Behandlung (erster bis dritter Versuch) bzw. 1.600 Euro für den vierten Versuch, 900 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektions(ICSI)-Behandlung (erster bis dritter Versuch) bzw. 1.800 Euro für den vierten Versuch.

Bei **unverheirateten heterosexuellen Antragstellern** beträgt die Zuwendung für den ersten bis dritten Behandlungszyklus maximal 25 %, für den vierten Behandlungszyklus maximal 50 % des verbleibenden Selbstkostenanteils. Sie ist begrenzt auf maximal: 800 € für eine In-Vitro-Fertilisations(IVF)-Behandlung (erster bis dritter Versuch) bzw. 1.600 Euro für den vierten Versuch, 900 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektions(ICSI)-Behandlung (erster bis dritter Versuch) bzw. 1.800 Euro für den vierten Versuch.

Bei **gleichgeschlechtlichen weiblichen Antragstellerinnen** beträgt die Zuwendung für den ersten bis dritten Behandlungszyklus 12,5 %, für den vierten Behandlungszyklus 25 % des verbleibenden Selbstkostenanteils. Sie ist begrenzt auf maximal: 400 € für eine In-Vitro-Fertilisations(IVF)-Behandlung (erster bis dritter Versuch) bzw. 800 Euro für den vierten Versuch, 450 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektions(ICSI)-Behandlung (erster bis dritter Versuch) bzw. 900 Euro für den vierten Versuch.

Hinweis zur unterschiedlichen Förderhöhe von gleichgeschlechtlichen weiblichen und heterosexuellen Paaren:

Bei gleichgeschlechtlichen weiblichen Paaren trägt das Land die Kosten alleine. Im Ergebnis ist die Förderung des Landes bei unverheirateten gleichgeschlechtlichen weiblichen und heterosexuellen Paaren damit identisch.

Zeitlicher Ablauf

- Beratung über die medizinischen und psychosozialen Aspekte der Behandlung durch eine/n Ärztin/Arzt, die/der die Behandlung nicht selbst durchführt
- Erstellung des Behandlungsplans inklusive Kostenaufstellung bzw. eines Kostenplanes sowie Ausfüllen der „Erklärung der Reproduktionseinrichtung“ durch die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt der Reproduktionseinrichtung
- Einholung der Kostenübernahmeerklärung durch die jeweilige Krankenversicherung und/oder ggf. Beihilfe-/Heilfürsorgestelle
- Antrag in Papierform im Original (nicht per E-Mail) mit erforderlichen Nachweisen an das LSJV senden, bzw. den Antrag online stellen (<https://www.kinderwunschforderung-online.de/rheinland-pfalz/>). Die Adresse des Antrags in Papierform befindet sich oben links auf der ersten Seite des Antragsformulars, ohne Angabe einer Straße, da der Postleitzahl ein Postfach zugeordnet ist.
- Bescheid des LSJV abwarten
- Erst wenn ein positiver Bescheid (vorläufiger Zuwendungsbescheid) über die Gewährung der Zuwendung eingegangen ist, darf mit dem Einlösen von Rezepten begonnen werden. Medikamente dürfen auch in einer Apotheke im europäischen Ausland gekauft werden.
- Die jeweilige Behandlung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen sein.
- Nach Abschluss der Behandlung: Rechnungen/Belege über Behandlungskosten bei der Krankenversicherung und/oder ggf. der Beihilfestelle einreichen (sofern Kostenübernahme zugesichert wurde)
- Antrag auf Auszahlung zusammen mit den Originalrechnungen und dem Bestätigungsschreiben der Krankenkassen und/oder ggf. der Beihilfestelle im Original an das LSJV senden
- Eine Auszahlung der Förderung durch das LSJV erfolgt nach Berechnung der endgültigen Zuwendungshöhe.

Einzureichende Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes und von beiden Antragstellern/Antragstellerinnen unterschriebenes Antragsformular (im Original)
- Kopien der Personalausweise bzw. bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels eine Kopie des Aufenthaltstitels sowie eine Kopie des Ausweises des Herkunftslandes
- Sofern der tatsächliche Wohnort von der Adresse abweicht, die im Personalausweis steht: Aktuelle Meldebescheinigung bzw. aktuelle Online-Melderegisterauskunft (nicht älter als drei Monate)
- Kopie der Eheurkunde bzw. der Lebenspartnerschaftsurkunde
- Genehmigter Behandlungsplan mit den voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel

- Bei Nichtvorliegen eines Behandlungsplanes (z.B. bei unverheirateten oder gleichgeschlechtlichen weiblichen Antragstellern, Privatpatienten oder einem zusätzlichen Versuch ohne Kostenbeteiligung der GKV): Kostenplan der Maßnahme
- „Erklärung der Reproduktionseinrichtung“ durch die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt der Reproduktionseinrichtung (das Formular können Sie im Downloadbereich unserer Homepage herunterladen)
- Kostenübernahmeerklärung oder Negativmitteilung der Krankenversicherung/en und/oder der Beihilfe-/Heilfürsorgestelle/n bzw. sonstiger Kostenträger
- Für einen **Folgeantrag** benötigen wir nur das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular und die Erklärung der Reproduktionseinrichtung, sofern Sie nicht umgezogen sind oder einen neuen Behandlungsplan erhalten haben

Hinweise:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Jeder Behandlungszyklus ist gesondert zu beantragen. Das heißt, es kann jeweils nur ein Behandlungsversuch beantragt werden.

Die Entscheidung über einen Antrag kann erst erfolgen, sobald der Bewilligungsstelle die geforderten Nachweise vollständig vorliegen.

Antragsformular und weitere Informationen

Das Antragsformular zum Herunterladen sowie weitere umfangreiche Informationen finden Sie hier:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/foerderung/assistierte-reproduktion>

Den Online-Antrag können Sie stellen unter:

<https://www.kinderwunschfoerderung-online.de/rheinland-pfalz/>

Tipps zum Antrag

Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig.

Die Vielzahl an Anträgen und Anfragen führt dazu, dass die Bearbeitungszeiten stetig steigen. Wir empfehlen Ihnen den Antrag – soweit möglich – nicht kurz vor Beginn der Behandlung einzureichen. Eingehende Anträge werden gleichwertig und chronologisch nach Antragseingang bearbeitet. Daher kann es passieren, dass Sie nicht rechtzeitig mit Ihrer Behandlung beginnen können.

Prüfen Sie Ihre Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

- Sind alle geforderten Angaben des Antragsformulars ausgefüllt, bzw. beim Online-Antrag eingegeben?
- Haben beide Antragsteller das Antragsformular unterschrieben?
Die Voraussetzung entfällt, wenn der Online-Antrag mit einer digitalen Unterschrift durch einen Personalausweis mit Online Ausweisfunktion unterschrieben wurde.
- Sind alle erforderlichen Nachweise beigelegt, bzw. übermittelt worden?

Bearbeitungsstand

- Derzeit beträgt die Bearbeitungszeit für Bescheide zur Bewilligung einer Förderung etwa zwei bis vier Wochen.
- Im Interesse einer schnellstmöglichen Bearbeitung helfen Sie uns sehr, wenn Sie hinsichtlich des Eingangs, des Bearbeitungsstands oder der Vollständigkeit der Unterlagen von E-Mails sowie telefonischen Anfragen absehen.

Kontakt

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Baedekerstr. 2-20

56073 Koblenz

www.lsjv.rlp.de

E-Mail: ar@lsjv.rlp.de

Ansprechpartnerinnen

Laura Münch

Gesundheit und Pharmazie | Öffentlicher Gesundheitsdienst

Telefon 0261 4041-277

Telefax 0261 4041-77277

Carina Meuer

Gesundheit und Pharmazie | Öffentlicher Gesundheitsdienst

Telefon 0261 4041-315

Telefax 0261 4041-77315